

323

## Dornbirner

# Gemeindeblatt

Erscheint jeden Sonntag. Preis für April, Mai und Juni, S 1,—, im Inland mit Postverendung, S 1.50, nach Deutschland und in das übrige Ausland, S 2,—, einzelne Nummer, S 0,20. Einschaltungen kosten S 0,15, der Fellenraum und sind bis spätestens Donnerstag abends kostenfrei ins Rathaus zu bringen.

Nr. 15

Sonntag, 10. April 1927

58. Jahrg.

**Wochentagender:** Sonntag, 10. April, Palmsonntag, Montag, 11. Leo 1., Dienstag, 12. Julius, Zeno Mittwoch, 13. Hermenegild, Donnerstag, 14. Grändonnerstag, Freitag, 15. Karfreitag, Samstag, 16. Karfreitag.

**Wochenmärkte in Dornbirn:** jeden Mittwoch und Samstag **Vieh-, Pferde-, und Krämermarkt:** 19. April, 10. Mai, 7. Juni, 27. September, 11. Oktober, 25. Oktober, 15. November, 6. Dezember.

### Rundmachungen

#### Nestverkauf.

**Seute Samstag,** den 9. April werden von der löblich Forstverwaltung im Achgebiet, Borach einige Abteilungen Nester und Erlengebäck an Ort und Stelle verkauft.

Zusammenkunft um 4 Uhr nachmittags beim Dorfer Achteg.

2180

Der Bürgermeister: Josef Käf.

#### Wasserwert-Straßenperre.

Für kommende Woche werden für den Fuhrwerksverkehr gesperrt:

Höchstlerstraße und Bahngasse.

Freigegeben für den Verkehr ist Bundesstraße vom Grünen Baum Sailerdorf auswärts und Lustenauerstraße.

Stadtrat Dornbirn, der Bürgermeister:

2191

Josef Käf

#### Waldbrandgefahr.

Die beim Uebergang vom Winter zum Frühjahr besonders leicht entzündbare Bodenbede bringt erfabrungsgemäß eine erhöhte Feuersgefahr für die Waldbestände mit sich.

Es ergeht deshalb die Aufforderung jede wie immer geardete fahrlässige Handlung mit brennbaren Gegenständen im Walde und dessen Nähe zu unterlassen.

Wichtiges Wegwerfen von Zündhölzern, Zigaretten- und Zigarettenstummeln, Weisenausklopfen, das beliebte Abkochen im Freien sowie der Anflug des sogenannten Rasenbrennens durch Jugendliche sind zumest die Ursache der jedes Frühjahr wiederkehrenden Waldbrände.

Eltern und Schule werden ersucht, auf die Kinder im Interesse des Schutzes der Natur und des Volksvermögens, das der Wald verkörpert, nachhaltigst einzuwirken, evtlere hatten übrigens für etwaige durch ihre Kinder verursachten Schäden.

Die Naturlebende Bevölkerung wird zur Mitarbeit an diesen Bestrebungen zur Walderhaltung aufgerufen, insbesondere zur Böhung etwa entzündbarer Brände. Jede fahrlässige Handlung der angeführten Art durch Dritte wolle, wer immer hieoon Kenntnis erlangt, den zuständigen Sicherheitsorganen (Gendarmerie und Forstschutzorgan) unverzüglich melden.

Die Sicherheitsorgane werden angewiesen, die durch Ausflügler am meisten gefährdeten Wälder namentlich an Sonn- und Feiertagen fleißig zu durchstreifen, Jugendlichen ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und gegen fahrlässige Personen rüchichtslos vorzugehen.

Zur Böhung eines verlassenen Feuers im Walde oder dessen nahen Bereiche sowie zur Weibung eines Waldbrandes ist jedermann nach dem Fortgesetzte verpflichtet.

Schuldige können mit Geld und Arrest bis zu 8 Tagen bestraft werden und haften überdies für jeden Schaden.

2052

Der Bezirkshauptmann: Dr. Graf e. h.

Geschäftsahl: E 259/27-2

#### Versteigerungssedit.

Am 13. April 1927, vormittags 9 Uhr, werden in Dornbirn l. Fz. Mich. Felderstraße 6, folgende Gegenstände: 1 Tisch, 1 Blumenständer, 1 Wandspiegel, 2 Bildertafeln und Vorhänge öffentlich versteigert.

Mit der Aufforderung zum Bieten wird erst eine halbe Stunde nach dem vorstehend angeordneten Termine begonnen; während dieser Zeit können die Gegenstände besichtigt werden.

Bezirksgericht Dornbirn.

Abteilung II, am 30. März 1927.

2136

Dörler.